



Judith Müller

Privatabrechnung von teilprothetischen Versorgungungen

Der demografische Wandel unserer Gesellschaft wird mittlerweile auch in der Zahnarztpraxis spürbar: Mehr und mehr Senioren – größtenteils mit bereits reduziertem Zahnbestand – prägen heute das durchschnittliche Patientenbild. Doch obwohl sich beim Thema Zahnersatz eine steigende Nachfrage nach Implantaten abzeichnet, gehören prothetische Lösungen wie Brücken oder herausnehmbare Teilprothesen immer noch zu den Standardversorgungen.



element. Zähne, die das Geschiebe tragen, werden nicht als Einzelkrone (GOZ 2210), sondern als Prothesenanker (GOZ 5010) honoriert. Der Steg sowie die darüber liegende Prothesenspanne werden jeweils mit GOZ 5070 berechnet.

- Eine Teleskoparbeit hat neben dem ästhetischen Aspekt besonders hinsichtlich des Tragekomforts einen Vorteil gegenüber der Modellgussprothese mit Klammern. Hier wird zusätzlich zur Prothese (GOZ 5210) für die Teleskopkrone nach GOZ 5040 abgerechnet. Bei der Neuanfertigung der Teleskopkrone kann die GOZ 5080 für das Verbindungselement nicht am selben Zahn angesetzt werden. Wird jedoch an einer bereits vorhandenen Teleskopkrone ein Verbindungselement eingearbeitet, ist die GOZ 5080 berechnungsfähig.

Rechtzeitig den Patienten aufklären

Ehe überhaupt mit der Prothetik begonnen werden kann, muss der Patient umfangreich über Alternativen, Risiken und Kosten der geplanten Behandlung aufgeklärt werden. Dabei empfiehlt sich eine detaillierte Dokumentation dieser Gespräche. Anschließend erhält der Behandlungsbedürftige einen oder mehrere Kostenvoranschläge. Je nachdem, ob auch funktionsanalytische oder -therapeutische Maßnahmen geplant sind, wird dazu GOZ 0030 (Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans) oder GOZ 0040 (Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen) zugrunde gelegt. Bei zeitlich getrennt geplanten Behandlungsabschnitten oder unterschiedlichen Versorgungsalternativen können auch mehrere Heil- und Kostenpläne berechnet werden. Die GOZ-Nummern 0030 und 0040 sind allerdings nebeneinander nicht berechnungsfähig. Überschreiten die reinen Technikkosten voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro, ist der Zahnarzt verpflichtet, dem Patienten einen Kostenvoranschlag des Eigen- oder Fremdlabors mit anzubieten und auf Verlangen in Textform vorzulegen. Erhöhen sich während der Be-

handlung diese Technikkosten um mehr als 15 Prozent, muss der Zahlungspflichtige hierüber ebenfalls schriftlich informiert werden. Weitere Leistungen, die bereits im Vorfeld anfallen können, sind Röntgenaufnahmen (GOÄ 5000 ff.), Planungsmodelle für einen Kiefer (GOZ 0050) oder für Ober- und Unterkiefer (GOZ 0060). Diese können nur in Ausnahmefällen nebeneinander berechnet werden. Eine Begründung auf der Rechnung ist in diesem Fall notwendig. Die einfache Abformung des Gegenkiefers löst keine GOZ 0050 aus.

Die tatsächlich entstandenen Material- und Laborkosten gemäß § 9 GOZ und das Abformmaterial sind gesondert berechnungsfähig.

Fazit

Generell empfiehlt es sich, bereits in der Planungsphase für den Zahnersatz auf eine sorgfältige Dokumentation aller erbrachten Leistungen zu achten sowie die Einträge in der Patientenkartei zu kontrollieren. So wird kein wertvolles Honorar verschenkt oder gar vergessen.

Die private Abrechnung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist dabei so individuell wie die jeweilige Versorgung jedes einzelnen Patienten. Um also die richtigen Begleitleistungen zu berücksichtigen, sollten Zahnärzte auf Folgendes achten:

- Interimsprothesen, welche häufig nach chirurgischen Eingriffen zum Einsatz kommen, werden nach GOZ 5200 berechnet. Zusätzlich kann GOZ 5070 je Prothesenspanne bzw. Freiendsattel angesetzt werden. Einfache Teilprothesen aus Kunststoff ohne Halteelemente sind analog gemäß § 6 Abs. 1 zu berechnen.
- Bei der Modellgussprothese wird die Leistung mit GOZ 5210 honoriert. Auch hier findet die GOZ-Ziffer 5070 je Spanne zusätzlich Anwendung.
- Beim kombinierten Zahnersatz mit Geschieben, Ankern, Riegeln oder Stegen berechnet man für die individuellen oder konfektionierten Verbindungselemente nach GOZ 5080 je Verbindungs-

INFORMATION

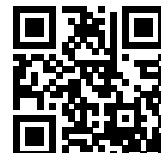
büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle
Büdingen GmbH
Judith Müller
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



Maximale Ästhetik, minimaler Schrumpf



SCHRUMPF
0,85%



BEAUTIFIL II *LS*



www.shofu.de